

33

# Der Grundstein

## Wochenblatt des Deutschen Bauarbeiterverbandes

Veröffentlichungsblatt der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Bauarbeiter „Grundstein zur Einigkeit“ Zusatzklasse

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. Abonnementpreis pro Quartal M. 2 (ohne Postgeb.), bei Zusendung unter Kreuzband M. 2,40

Herausgegeben vom  
**Deutschen Bauarbeiterverbande**  
Hamburg 23, Wallstr. 1

Schluss der Redaktion: Montag mittag 1 Uhr.  
Vereins-Anzeigen werden mit 30 % für die dreigepaltene Zeitzeile oder deren Raum berechnet

### Heinrich Stolle.

Am 30. Oktober kam aus Stuttgart die Trauerkunde, daß am Morgen dieses Tages Heinrich Stolle, unser Stuttgarter Bezirksleiter, gestorben ist. Uebertraßt hat diese Kunde wohl alle jene nicht mehr, die Stolle in den letzten Jahren gelegentlich beobachten konnten. Er war seit langem ein schwer kranker Mann. Ein Magenleiden machte ihm viel Beschwerden, dazu kam in letzter Zeit ein allgemeiner Kräfteverfall. Wiederholt hat Stolle die Kunst der Ärzte in Anspruch genommen; es hat nichts mehr genutzt. Nun ist der noch nicht ganz Siebenunddierzigjährige einem Nieren- und Herzleiden erlegen. Mit ihm ist wieder einer von jener alten Garde dahingegangen, die an der Wiege der neueren Bauarbeiterbewegung gestanden und die insbesondere dem ehemaligen Maurerverband zu seinem großen Einfluß verholfen hat.

Heinrich Stolle war am 23. November 1867 in Gochsheim in Odenburg geboren. Er erlernte nach seiner Schulzeit das Maurerhandwerk und ging dann auf die Wanderschaft. Im Jahre 1890 kam er nach Stuttgart, wo er bald lebhafte in der Arbeiterbewegung tätig war. Stolle gehörte zu den Begründern der Stuttgarter Maurerorganisation. Von 1895 bis 1900 war er Bevollmächtigter der dortigen Zunftstelle. Mit kurzer Unterbrechung war er während dieser Zeit auch Vorsitzender des Agitationsbezirks Württemberg. Von 1897 bis 1901 war er Angestellter der Ortskrankenkasse der Maurer Stuttgarts. Als im Maurerverband im Jahre 1901 der Gau Stuttgart gebildet wurde, wurde Heinrich Stolle Gauvorsitzender. Seitdem hat er ununterbrochen im Dienste unserer Organisation gewirkt und sich besonders um die Organisation der württembergischen Bauarbeiter, die teilweise sehr schwer war und noch ist, große Verdienste erworben.

Auch für die sozialdemokratische Partei ist Heinrich Stolle tätig gewesen. Als ihr Kandidat für den württembergischen Landtag arbeitete er besonders in den Wahlkreise Oberndorf, wo er auch ganz gute Erfolge hatte. Ferner war er eine Zeitlang Vertreter der Partei auf dem Stuttgarter Rathaus, wo er insbesondere für den Schutz der Bauarbeiter und für die Anstellung von Baukontrollleuten wirkte. Der bekannte Zwiespalt in der Stuttgarter Parteibewegung setzte diesem seinem Schaffen ein Ende. Auch an der Verbesserung des Bauarbeiterstatus im Königreich Württemberg hat Stolle in herborgernden Maße mitgewirkt.

Obwohl Stolle von Geburt Norddeutscher war, hat er sich doch im Laufe der Jahre völlig in das gemüthliche schwäbische Wesen eingelebt. In Sprache und Gewohnheiten war er zum Süddeutschen geworden. Er war ein Mensch mit sonnenem Humor, der ihn selbst während seiner Krankheit nicht ganz verlassen hat.

Der Verband verliert in Heinrich Stolle eines seiner ältesten Mitglieder, einen allzeit eifrigen Berater und einen tüchtigsten Beamten; der „Grundstein“ einen seiner fähigsten Mitarbeiter.

Wir werden sein Andenken immer in Ehren halten.

### Ostpreußen.

In den letzten Wochen hat unser Kollege Frith Paepow im Auftrage des Verbandsvorstandes Ostpreußen besucht. Wir haben ihn gebeten, uns über die dortigen Verhältnisse etwas zu schreiben. Kollege Paepow hat das getan, und wir bringen seinen interessanten Bericht nachstehend unseren Kollegen zur Kenntnis. Wer ihn aufmerksam liest, dem wird zum Bewußtsein kommen, wie erbärmlich sich doch die Kollegen betragen, die — von unsern Brüdern im Felde vor ähnlichen Schreden wie die Ostpreußen beschützt — sich weigern, ihrer kleinen Pflicht gegen die Organisation und ihre notleidenden Brüder nachzukommen. Der Bericht Paepows ist aber auch geeignet, jenen ausländischen Sozialisten zur Aufklärung zu dienen, die bis jetzt nur von „deutschen Barbaren“ gehört haben. Wir möchten den Artikel insbesondere unsern italienischen Fremden zur Beachtung empfehlen.

Redaktion des „Grundstein“.

Den Krieg spüren wir überall. In allen Landesteilen, in den großen Städten wie in den kleinsten Dörfern ist das Erbenleben, sind die ganzen Lebensgewohnheiten durch den Krieg überaus stark beeinflusst; ganz besonders die Arbeiterschaft hat schwer zu leiden. Ungemein viel schlimmer würde es aber um das Deutsche Reich und seine Bevölkerung bestellt sein, wenn es nicht unsern im Felde stehenden Brüdern gelangen wäre — allerdings unter tausendfachen Opfern an Leben und Gesundheit, unter unmenslichen Anstrengungen und Entbehrungen — die direkten Grenz des Krieges zum größten Teil von uns fernzuhalten. Nur ein verhältnismäßig kleiner Teil unserer heimatischen Fluren ist vom Kriege direkt betroffen worden: eine schmale Zone der ostpreussischen Lande und in größerem Maße die Provinz Ostpreußen. Es ist aber reichlich genug, um zu zeigen, daß alle Versuchungen in den gefährdeten Teilen des Landes leicht wiegen gegen die Unbilden, die dort entstehen, wo die Kriegsheere aufeinanderprallen.

Um aus eigener Anschauung den Verbandsvorstand über den Stand der Organisation in Ostpreußen zu unterrichten, um bei der Regelung der Unterstützung zu helfen und wegen der Beschaffung von Arbeitskräften Verbindungen anzubahnen, habe ich Ende September eine Reise nach dort unternommen. Wer viel reist, weiß, daß weite Touren durchs Land keine Annehmlichkeit sind; man weiß inzwischen auch, daß in Kriegszeit das Reisen doppelt beschwerlich ist; aber in Ostpreußen waren die Hindernisse doch so hart, daß man sich nicht auf eine Vorstellung davon machen kann, wenn man es nicht selbst erlebt hat. Eine anderthalbtägige Reise von Berlin nach Königsberg will nicht viel besagen, führt man doch in ruhigen Zeiten neun Stunden mit dem Schnellzuge. Aber schon in Königsberg war die sonstige Bahnordnung vollständig vom Kriegrecht verändert. Nach manchen Nüchternungen konnten die Züge nur auf ganz kurzen Strecken verkehren, weil Brücken zerstört waren; andere Linien wurden jede Woche auf mehrere Tage durch Truppentransporte in Anspruch genommen, und zwar so, daß man nie wußte, ob man fahren konnte oder wo man Halt machen mußte, um das vorläufige Ende der Militärzüge abzuwarten. Um von Königsberg nach Insterburg zu kommen (gerade Strecke etwa 90 Kilometer) mußte man über Korbgen insgesamt 150 Kilometer fahren; und man war noch froh, wenn nicht inzwischen das Armeekommando einen Strich durch die Fahrt gemacht, das heißt die Bahn für den Militärtransport in Anspruch genommen hatte. Dann bot Korbgen mit seinem zerstörtem Bahnhof und dem ebenfalls zerstörtem Dorfgebäude einen „leiblichen“ Aufenthalt. Von der kleinen Bahnhofsstation Saalfeld (Zweigverein Gerswalde) haben wir (der Bezirksleiter Kollege Albring und ich)

28 Stunden gebraucht, um in Kreuz- und Querfahrten nach Naumburg zu kommen; bald war diese, bald jene Strecke gesperrt. Schließlich kamen wir mit einem Munitionszug nach dem uns zum Ueberdruß bekannten Korbgen und nach vielem Verhandeln in einem Militärszug mitternächtlich an unser Ziel. Von Königsberg nach Tilsit gab eine dreizehnhündige Dampferfahrt gute Gelegenheit zur Übung in Gebuld.

Der erste Ausflug von Königsberg ging nach dem Städtchen Tappiau, einer Bahnhofsstation des Königsberger Zweigvereins. Die Eisenbahnbrücke über den Pregel, Holzbau, hatten die Russen in Brand gesteckt und vollständig zerstört. In die Stadt sind die Russen nicht hineingekommen, sie haben sie aber von Wehlan aus beschossen und etwa 20 Häuser zertrümmert. Bei Wehlan waren drei große Brücken zerstört, zwei davon waren von unsern Pionieren schon wieder notdürftig hergestellt. Schließlich geht die Verwüstung durch die Russen noch weiter an Königsberg heran. In der Richtung auf Friedland sind die Ortschaften Uderwangen, Abtschwangen und Domnau größtenteils zerstört, dort sind auch viele am Kriege völlig unbeteiligte Menschen, Männer, Frauen und Kinder, von russischen Horden hingemordet worden. Selbst in Wartenstein hat sich der Krieg durch die Zerstörung einiger Gebäude eingezeichnet. An der Bahnhofsstraße Insterburg-Altenstein ist das Städtchen Gerdauen beschossen und hart mitgenommen worden; mehrere Bahnhöfe an der Strecke und eine Reihe von Gehöften teilen dasselbe Schicksal.

Hohenstein, der Schlußpunkt zu der genannten Schlacht, wodurch Ostpreußen von der Hauptmacht der Russen befreit wurde, sieht jämmerlich aus. Duer durch die Stadt ist eine Häuserreihe vollständig demoliert, viele andere Wohnstätten sind stark beschädigt. Dagegen läßt sich ersthaft kaum etwas vorbringen, denn die Stadt lag im Schußfeld beider Armeen. Heidenburg, Soltau, Bialla und andere Städte und viele viele Dörfer sind aber von den Russen ganz kahl angeheult und so zerstört worden. Manche Freiwillige haben die Russen erst bei ihrem Abzuge wehret, wohl aus Dankbarkeit dafür, daß sie drei Wochen lang Gelegenheit hatten, sich häuslich einzurichten. Besonders schlimm hatten sie in dieser Beziehung in Gumbinnen gehaust. In mehreren Straßenzügen war keine Ladenscheibe heil, die Fenster zertrümmert und zerstört, die Läden ausgeraubt oder die Waren und die Ladeneinrichtungen zerhackt und zertrümmert, wüstes Häuser angeheult, — das war der Aufschrei der Russen, als sie vor unsern anrückenden Truppen flüchten mußten. Dazu scheinen sie in Allenstein, Insterburg und Tilsit keine Zeit gehabt zu haben; bei dem Abzuge aus der letzteren Stadt konnten sie sich aber noch ein Denkmal ewiger Schande durch das Morden von Menschen setzen.

Das wenige Kilometer von der Grenze liegende Stallupönen und die Grenzstadt Sidtshnen sind in ihren besten Anlagen zerstört, die Häuser um den Markt von C. bilden einen Trümmerhaufen; ebenso ist aber auch das russische Ribarty-Wirtshaus bis auf den Bahnhof und zwei oder drei Häuser zertrümmert. Einige Tage vor meiner Rückreise erlitt Hoch, die Hauptstadt von Masuren, daselbe Schicksal bei der Vertreibung der wieder eingebrochenen Russen.

Was alles in Ostpreußen zerstört oder von den Russen in Brand gesteckt wurde, ist heute wohl noch nicht vollständig festgestellt. Sicher ist es sehr viel; die Zahl der zerstörten Gehöfte und Dörfer geht jedenfalls in die Hunderte. Und ob es gelungen kam, für die vielen obdachlosen Menschen wie auch für das Vieh bis zum Einzug des harten Winters auch nur Notbauten zu errichten, muß sehr zweifelhaft erscheinen. Bis Mitte Oktober waren dazu Vorkehrungen so gut wie gar nicht zu sehen. Es ist gewiß auch nicht leicht, dort neue



Ordnung zu schaffen, um so weniger, da ja noch immer neue Einträge der Müssen befristet werden müssen...

Wir all diesen Verhältnissen und den gelegentlichen Vorboten ist aber das Kriegsgeld lange nicht erschöpft. Überall, wo ich hinaus, ein Hin- und Herwogen von Rückschlüssen...

Und nun unsere Organisation! Was, wo sind die so kräftig aufstrebende Vereinigungen geblieben? Auch sind bis auf einige auf der Flucht!

Wenn mit dem Wiederaufbau der zerstörten Wirtschaften begonnen werden kann, wird noch dahin. Wahrscheinlich nicht vor dem Frieden, oder doch nicht vor der sicheren Aussicht, daß die Rückkehr der Müssen ausgeschlossen ist...

Kriegsjürsorge in Preußen.

Am 22. Oktober tagten die beiden Häuser des preussischen Landtages. Die Regierung hatte ihnen eine Vorlage unterbreitet, in der sie für vorläufige Kriegsjürsorge...

- 1. Fürsorge für die staatlichen Lohnangehörigen.
2. Entlohnung leitungsunfähiger Kriegsjürsorgeverbände bei Zahlung von Reichsausgleichungen.
3. Notstandsarbeiten.
4. Ersatzleistung von Verlorenen bestimmter Gebiete mit Abrechnungsmitteln.
5. Erhaltung des Viehbestandes.
6. Vermehrung der Nahrungsmittel und Futtermittel.
7. Entauf von Nahrungsmitteln aus öffentlichen Mitteln.
8. Förderung der Feldbeleuchtung.
9. Prästation für Klempner und Zeile Westpreußen.

indes wird der Zeitpunkt für die Zahlung dieser Entschädigungen erst durch ein Reichsgesetz bestimmt. Bis dahin haben die Kriegsjürsorgeverbände (in Preußen die Kreise) die Zahlung zu leisten.

Zur Verminderung der Arbeitslosigkeit, welche namentlich in Berlin und andern Großstädten sowie in anderen Gebieten in erheblichem Umfang besteht und in ihrer Begründung auf die Kriegsjürsorge zurückzuführen ist, ist in weitem Umfang Vorkehrung getroffen.

Im Gebiete des öffentlichen Bauwesens (Wasser- und Hochbauverwaltung) ist die gleiche Maßnahme getroffen und darüber hinaus die Inangriffnahme von Bauarbeiten angeordnet, bei denen Arbeitslose und Kriegsjürsorge verbundene nützliche Verwendung finden können.

Im Gebiete der öffentlichen Verwaltung ist unter besonderer Berücksichtigung der zurzeit hervorragenden wichtigen Frage der Erzeugung der öffentlichen Elektrizität ein großer Ausbau angeordnet, der die Elektrifizierung von Hoch- und Niederungsmoorflächen, insbesondere in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein, einschließt.

Ferner ist in die Wege geleitet, daß in den großen Niederungsmoorgebieten insbesondere in den Provinzen Brandenburg und Pommern, wo die Verortung von Genossenschaften beschafft ist, die Folgeerträge durch die Ausführung mit großer Beschleunigung durchgeführt werden, so daß bereits im kommenden Jahre Erträge zu eröffnen sind.

Abgeordnetenhäuser und Herrenhäuser haben die Kriegsjürsorge einstimmig an. Im Abgeordnetenhause erging der sozialdemokratische Abgeordnete W. Hirsch das Wort zu einer Erklärung, in der er betonte, daß man nicht Gerechtigkeit habe, die Einzelheiten der Vorlage in einer Kommission zu beraten.

Kriegsbriefe von Verbandskollegen.

Nachfolgend fahren wir mit der Veröffentlichung von Selbstbriefen fort. Als ersten Brief veröffentlichten wir die Fortsetzung der Schilderung unseres Freundes bei der Sanitätskolonne in Frankreich.

Bei der Sanitätskolonne.

....., den 7. Oktober 1914.
Lieber August! Immer noch munter, will ich Dir unsere Ergebnisse weiter schildern. - Also wir marschieren am 26. 8. gegen 6 Uhr von W. .... ab. Ein köstlich schwerer Markt, der abends um 10 1/2 Uhr zu Ende ist.

Am nächsten Tag machen wir Mittagsrast und liegen in der Sonne auf dem Sterbeplatz, als ein Auto angeht kommt es nach dem Fahrer der Sanitätskolonne gefahren. Der Fahrer und seine Besatzung...

Reich haben wir das Geschick bei W. .... erreicht. französische Soldaten hat hier die Besatzung erlitten. Wie sie im Geleite lagen, auf der Straße, die die Besatzung als Deckung benutzte, so liegen sie noch; reihenweise, nur wenige liegen noch an dieser Stelle des Schlachtfeldes.

Wieder zurück und andere geblieben! So geht es bis zum Abend. Dabei sind wir ein französisches Kompanie nach. Es ist von 4. Territorial-Infanterieregiment, 10. Kompanie aus St. .... das hier gegen uns gefochten hat und bei der Entmündung schon in unser Artilleriefeuer geriet.

Das gilt namentlich von dem letzten Marsch, dessen Verlauf uns unangenehm geworden. Die Territorier eintreten greifen uns an und wir werden von ihnen angegriffen. Das gilt namentlich von dem letzten Marsch, dessen Verlauf uns unangenehm geworden. Die Territorier eintreten greifen uns an und wir werden von ihnen angegriffen.

muß, wird zusammen geschickt, und mit seinem Gefolge nach Verhauert er den Raum. Da heißt's: Antreten! 'Büch, mach's gut! Auf 'Büchsehen! 'Büch, was die Gemut, ormerker! 'Büch, was die Gemut, ormerker!

Am 12. Uhr sind wir munter. Unser Lager ist nicht einmal der Mägen. Wir drei gehen auf die Suche nach einem Koch, in dem man leben kann, und in dem man ein wenig Essen und Trinken bekommen kann.

Am 12. Uhr sind wir munter. Unser Lager ist nicht einmal der Mägen. Wir drei gehen auf die Suche nach einem Koch, in dem man leben kann, und in dem man ein wenig Essen und Trinken bekommen kann. Am 12. Uhr sind wir munter. Unser Lager ist nicht einmal der Mägen. Wir drei gehen auf die Suche nach einem Koch, in dem man leben kann, und in dem man ein wenig Essen und Trinken bekommen kann.

Nach der Bewilligung dieser Gelder wird hoffentlich die Arbeitslosigkeit in Preußen weiter zurückgehen. Goll das gefahren, dann ist es allerdings notwendig, daß zu den...

Diese Kriegsführung des preussischen Abgeordnetenhauses hat zu einem Mißverständnis geführt, das uns Gelegenheit gibt, etwas auszusprechen. Bis heute sind die Verhandlungen...

Diese Liebesbriefe-Erklärung zeigt nun auch der Öffentlichkeit, daß in der kleinen sozialdemokratischen Fraktion des preussischen Abgeordnetenhauses verschiedene Meinungsgruppen...

Nachdem dies bereits geschrieben und gelehrt war, haben auch mehrere sozialdemokratische Blätter das Verhalten des Abgeordneten Liebschütz kritisiert.

Zur Haltung der italienischen Partei- und Gewerkschaftspresse

Schreibt uns unter italienischer Signatur, Kollege Luigi Bossi in Karlsruhe, folgendes:

Die Haltung der italienischen Partei- und Gewerkschaftspresse während des gegenwärtigen Krieges hat in deutschen Arbeiterkreisen beträchtliche Verurteilung und Enttäufung hervorgerufen. Ich habe mich nicht darüber geäußert...

Niemand kann absolut unparteiischer Richter sein auf diesem Felde; nicht desto weniger bemühen wir uns, der natürlichen Vorurteile zu widerstehen...

Man sieht hieraus, daß die C. d. L. auch anders kann. (An einigem Vorworte zu begreifen, will ich hinzufügen, daß die C. d. L. damals schon der Meinung war, die...

dort wieder einmal das Blümlein, Erdbeermohr spigig zu wuchern. Die Deutschen kommen zu uns? Das heißt doch, daß sie ein schlechtes Gewissen haben, daß wir sie, kraft unserer hohen Autorität, wieder reinwaschen sollen.

Aus diesem Grunde habe ich in meinem Briefe an die C. d. L. auch gar keinen Versuch gemacht, die Haltung der deutschen Arbeiter zu rechtfertigen. Im Laufe der Zeit wird dieses Verhalten von den Zeitungen selbst gerechtfertigt werden.

Ich wiederhole heute die Mahnung an die ersten italienischen Genossen, unparteiisch zu berichten. Das hat die C. d. L. auch in ihren letzten Nummern noch nicht getan.

nach etwas zu kauen haben, bringt P. S. noch einen ganzen Berg von Konstellationen. Junge, da hätte Du aber zugelenkt! Uns war's bald genug, und wir legen noch einen Teil unserer...

Matraze, die noch nach dem Verbinden durchgeschüttelt ist. Ein Quäler, der ihn verbunden, hebt ihn mit herunter. Kleiner, sehr schmächtig und schmal, mit aufgeschlagenem Schurzband...

gehen wir zurück in einen großen Gutsch. Auf den Pfosten des Schloßparks legen wir unser Gepäck und späht am Abend geht es wieder vor. Die Wagen haben rote Laternen auf...







**Genehmigte Tarifverträge.**

Am 23. Oktober wurden in Frankfurt a. M. folgende Verträge durch die Zentralverbände genehmigt: Dargun, Brevesmühlen, Laage, Reutbad, Schönberg, Kitz, Wernsdorf, Burgdorf, Münder a. B., Gandersee, Namhof, Penig, Gohennissen, Erlangen, Göttha.  
Die bei der Durchsicht fehlenden Exemplare der Verträge für Erlangen (7), Burgdorf (6), Göttha (1), Münder (1) müssen nachträglich geliefert und unterzeichnet werden.

**Entscheidungen des Haupttarifamts vom 21. Oktober 1914 in Frankfurt a. M.**

**Nr. 171.**  
In Sachen des Deutschen Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe (Baugewerbeverband O a n b u r g, Gruppe Maurerei, Zimmerer und Betonbau), betreffend Antrag auf Aufhebung der Ziffer 111 der Entscheidung des Haupttarifamts Hamburg vom 14. März 1914, erkennt das Haupttarifamt: Der Antrag des Arbeitgeberverbandes auf Aufhebung der Ziffer 2 der zweitinstanzlichen Entscheidung vom 14. März wird zurückgewiesen.

**Gründe:**  
Gemäß der Entscheidung Nr. 20 des Haupttarifamts wurde für Hamburg eine zweite Instanz gebildet, die die gemäß A Ziffer 4 der Vorzüge der Inparitätisten noch strittigen Vertragszusage entweder auf dem Wege einer Einigung oder einer endgültigen Entscheidung erledigen sollte. Von Arbeitgeberseite wird gegen die endgültige Natur des Schiedsprüchs vom 14. März 1914 eingewendet, daß wie sich aus den Gründen ergebe, die Entscheidung nur provisorischen Charakter habe. Dem widerspricht jedoch der allein maßgebende Tenor der Entscheidung, der keinerlei Einschränkungen oder Vorbehalte aufweist. Aus der Begründung ist auch nicht zu ersehen, daß irgendwelche allgemeinen im Bedenkspruch ausgesprochenen Gründe die Zuständigkeit zur Aufhebung dieser Entscheidung.

**Nr. 172.**  
In Sachen des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands, Justizstelle S p r o t t a u, betreffend Antrag auf Aufhebung der Entscheidung zweiter Instanz und Inzulassung der Aufhebung der Affordarbeit, erkennt das Haupttarifamt:  
Die Entscheidung der zweiten Instanz vom 2. April 1914 wird aufgehoben.

**Gründe:**  
In der Entscheidung Nr. 17 des Haupttarifamts ist ausgesprochen, daß bei der Frage der Zulassung der Affordarbeit an sich der Umfang nicht entscheidend ist, daß jedoch von Ausübung der Affordarbeit im Sinne der Bestimmungen des Hauptvertrags keine Rede sein kann, wenn nur einmal Afford mit geringer Arbeiterzahl und gegen geringe Lohnsummen ausgeführt wurde. Im gegenwärtigen Falle sind zusehendermaßen nur in einem Falle, und zwar in der Zeit vom 29. Januar bis 29. März, von sechs Zimmerern gelegentlich Afforde ausgeführt und hierbei eine Gesamtlohnsumme von M 252,20, dabei ein Affordbeschuß von nur M 54,75 verbucht worden. Von Arbeitgeberseite wurde noch ein zweiter Fall angeführt, der jedoch erst im März 1914 vorkam. Derartige Fälle können aber bei einem Verträge, der vom 1. April 1913 gelten sollte und dessen formeller Abschluß sich nur wegen besonderer Verhältnisse verzögerte, nicht mehr berücksichtigt werden. Bei dieser Sachlage ist die Ausübung der Affordarbeit in Sprottau nur eine zufällige im Sinne der obenstehenden Entscheidung des Haupttarifamts gewesen. Es war deshalb für Sprottau die Zulassung der Affordarbeit für Zimmerer zu verneinen.

**Nr. 173.**  
In Sachen des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands, Justizstelle S a g a n, betreffend Antrag auf Aufhebung der Entscheidung zweiter Instanz und Inzulassung der Aufhebung der Affordarbeit, erkennt das Haupttarifamt:  
Der Antrag des Zimmererverbandes auf Aufhebung der Entscheidung zweiter Instanz wird zurückgewiesen.

**Gründe:**  
Feststellungsfragen handelt es sich hier nicht um ein einmaliges Vorkommen wie im Fall Sprottau, sondern es liegt eine Mehrzahl von Fällen vor. Nach der Entscheidung 17 findet die Anwendung der Affordarbeit dann aus, wenn die Momente der Einmaligkeit, der geringen Arbeiterzahl und der geringen Lohnsumme kumulativ gegeben sind. Da hier ein Merkmal (die Einmaligkeit) ausbleibt, war die Affordarbeit für zulässig zu erklären.

**Nr. 174.**  
In Sachen des Deutschen Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe (Verband der Bauarbeitervereine von Leipzig und Umgebung), betreffend Antrag auf Aufhebung der Entscheidung des Haupttarifamts vom 9. Mai 1914, erkennt das Haupttarifamt:  
Der Antrag des Arbeitgeberverbandes auf Aufhebung der Entscheidung des Haupttarifamts vom 9. Mai 1914 wird zurückgewiesen.

**Gründe:**  
Das Tarifamt Leipzig hat in vollkommen zutreffender Begründung der Beschränkungspflicht betont, daß die Entscheidung auch auf zutreffenden Gründen beruht, daß die Entscheidung des Haupttarifamts Nr. 28 sich auf ein Vertragsgebiet erstreckt, in dem ein Tarifvertrag bisher nicht abgeschlossen war. Das Haupttarifamt kann die sachlichen Gründe des Tarifamts lediglich vollinhaltlich hierher beziehen. Die von Arbeitgeberseite angelegene Entscheidung 135 wollte keineswegs allgemein den Entscheidungen des Haupttarifamts rückwirkende Kraft verleihen, sondern in dem gegebenen Falle lediglich aussprechen, daß durch Entscheidungen des Haupttarifamts zeitlich voranliegende Verhältnisse der Parteien über Affordarbeit nicht befallig werden können.

Dr. Hiller. Dr. Brenner. v. Schulz.

**Nr. 175.**  
In Sachen des Zentralverbandes der Zimmerer Deutschlands, Justizstelle W i l h a u s e n i. G l., betreffend Antrag auf Aufhebung der Entscheidung zweiter Instanz vom 21. März 1914, erkennt das Haupttarifamt:  
Der Antrag des Zimmererverbandes auf Aufhebung der Entscheidung des Haupttarifamts vom 21. März 1914 wird zurückgewiesen.

**Gründe:**  
Das Tarifamt hat auf Grund der festgestellten Feststellungen festgestellt, daß zwar bei verschiedenen Arbeiten in Wilhausen tatsächlich höhere Löhne bezahlt worden sind, daß aber diese einzelnen höheren Löhne nicht als Tarifhöhe für Wilhausen angesehen werden können. Eine derartige Feststellung ist eine rein faktische Frage, die von der zweiten Instanz nicht zu entscheiden war. Das Haupttarifamt ist somit nicht in der Lage, in eine Nachprüfung dieser sachlichen Verhältnisse einzutreten, da insbesondere nicht ersichtlich ist, aus welchen Gründen eine Verletzung des Bedenkspruches des Hauptvertrages oder von Entscheidungen des Haupttarifamts vorliegen soll.

**Nr. 176.**  
In Sachen 1. des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands, Verwaltungsstelle W i l l i n g e n; 2. des Deutschen Bauarbeiterverbandes, Zweigverein S a u e r l a n d - R i l l i n g e n, betreffend Antrag auf Aufhebung der Entscheidung des Haupttarifamts und Inzulassung der Aufhebung der Affordarbeit, wurde vom dem Haupttarifamt nachstehender Bescheid erteilt:  
Der Vorbehalt des Haupttarifamts zu Rillingen, Herr Dr. Schwarz, soll darüber vernommen werden, ob das in der Entscheidung des Haupttarifamts vom 25. Juni 1914 ausgesprochene Verbot über geführte Affordarbeit von Vertretern der Arbeitnehmerorganisationen zugänglich gemacht worden ist und ob diese gegen die Art und den Inhalt der Vorlage protestiert haben.

**Nr. 177.**  
In Sachen des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands, Verwaltungsstelle D ü s s e l d o r f, betreffend Antrag auf Aufhebung der Entscheidung des Haupttarifamts und Inzulassung der Aufhebung der Affordarbeit, erkennt das Haupttarifamt:  
Der Antrag des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter auf Aufhebung der Entscheidung des Haupttarifamts vom 5. Juni wird zurückgewiesen.

**Gründe:**  
Die in der Vorinstanz als auch in der heutigen Sitzung von Arbeitnehmerseite selbst angeführten, in Düsseldorf in einer Reihe von Fällen innerhalb der in Betracht kommenden Zeit Affordarbeit im Maurergewerbe ausgeführt. Das Tarifamt hat deshalb in Uebereinstimmung mit der Entscheidung 17 die Aufnahme des Affordparagrafen für das Vertragsgebiet Düsseldorf mit Recht bejaht.

**Nr. 178.**  
In Sachen des Deutschen Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe, Bezirksarbeiterverband für Neuborsomern, betreffend Antrag auf Aufhebung über Handlunge, erkennt das Haupttarifamt:  
Die Sache wird an die zweite Instanz in Nienberg zur nochmaligen Verhandlung und zur Entscheidung zurückgewiesen.

**Nr. 179.**  
In Sachen des Deutschen Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe, Bezirksarbeiterverband für H a r i n g e n, betreffend 1. grundsätzlichen Antrag über die Entlohnung der Anstehen von Streifenarbeitern; 2. Antrag auf Aufhebung des zweiten Teiles der Entscheidung des Haupttarifamts Erlurt in Sachen Erlurt, erkennt das Haupttarifamt:  
Der Antrag wird wegen Inzulassung der Aufhebung des Haupttarifamts zurückgewiesen.

**Gründe:**  
Das Haupttarifamt ist gemäß Absatz 2 des Abschnittes H. T. A. von § 6 der Vorzüge der Inparitätisten zur Entscheidung von grundsätzlichen Fragen, die das gesamte Vertragsgebiet betreffen, an sich zuständig. Selbstredend müssen diese grundsätzlichen Fragen ihre Berechtigung aus dem Haupttarifamt herleiten, da sonst jegliche Grundlage für eine Beurteilung des Streitfalles genommen wäre. Der Arbeitgeberverband selbst war nicht in der Lage, eine diesbezügliche Bestimmung des Haupttarifvertrages anzugeben, und es war deshalb der Antrag wegen Inzulassung abzulehnen.

**Nr. 180.**  
In Sachen des Deutschen Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe, Kreisgruppe Neuburg, betreffend Bestätigung gegen die Entscheidung der zweiten Instanz vom 27. Juli 1914, erkennt das Haupttarifamt:  
Der Antrag des Arbeitgeberverbandes auf Aufhebung der Entscheidung des Haupttarifamts vom 27. Juli wird zurückgewiesen.

**Gründe:**  
In der Entscheidung des Haupttarifamts Nr. 100 wurde ausgesprochen, daß die im Tarifverträge (§ 4) aufgeführten Arbeiterkategorien hinsichtlich sämtlicher Arbeiten ausgeführt haben, bezüglich dieser Arbeiten unter den Verordnungen des Haupttarifamts, die im Haupttarifamt ausgesprochen sind. Das Tarifamt Neuburg hat festgestellt, daß für dieses Gebiet die Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten der Arbeiterkategorie mit Bauhilfsarbeiterlohn gegeben ist. Es war deshalb die Entscheidung des Haupttarifamts vollinhaltlich zu bestätigen.

**Nr. 181.**  
In Sachen des Deutschen Bauarbeiterverbandes, Zweigverein Z e i t z, betreffend Beschwerde gegen den Vorbehalt des Haupttarifamts, erkennt das Haupttarifamt:  
1. Legt eine Vertragspartei gegen Entscheidungen der Schlichtungskommission fristgerecht Berufungen ein, so haben über die Frage der Zuständigkeit und die sachliche Berechtigung des Antrags die Tarifämter zu entscheiden. Eine Ausnahme ist nur zulässig, wenn die Vertragsparteien auf Grund freier Vereinbarung den Vorbehalt mit der Prüfung des Sachverhalts und der Entscheidung beauftragen. 2. Die Sache wird zur Prüfung und endgültigen Entscheidung an das örtliche Tarifamt zurückverwiesen.

**Gründe:**  
Zu 1. In diesem Punkte besteht Uebereinstimmung sämtlicher Parteien darüber, daß nach den hier aufgestellten Grundsätzen über die Verfahren ist. Zu 2. Schon aus den in Ziffer 1 anerkannten Grundsätzen folgt, daß der Vorbehalt eines Tarifamts allein nicht genügt, um die Frage der Zuständigkeit des Tarifamts zu entscheiden, daß dies vielmehr in der Tarifamtsung beschlußfähig zu erfolgen hat. Ferner ist darauf hinzuweisen, daß die Zuständigkeiten des Gewerbegerichts und des Tarifamts sich nicht gegenseitig ausschließen, sondern sich ergänzen und gegenseitig unterstützen. Daraus ergibt sich, daß auch für den Fall, daß die Sache vom Prozeßgericht schon geprüft und entschieden wurde, die Zuständigkeit des Tarifamts, das ja nicht bloß für den einzelnen Fall, sondern für alle Zukunft die Frage klären soll, nicht ausgeschlossen ist.

**Nr. 182.**  
In Sachen des Deutschen Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe, Arbeitgeberverband für das Baugewerbe Schleswig-Holstein für P r e z e b, betreffend Bestätigung gegen die Entscheidung zweiter Instanz, erkennt das Haupttarifamt:  
Die Sache wird zur nochmaligen Prüfung und Entscheidung nach Maßgabe der in den Gründen festgestellten Gesichtspunkte an die zweite Instanz zurückverwiesen.

**Gründe:**  
Der gegenwärtige Streitfall führt zu der grundsätzlichen Frage, inwieweit eine Nachprüfungspflicht aus Verletzung eines Tarifvertrages gegeben ist. Das Haupttarifamt hat in den bisherigen von den Parteien angelegenen Entscheidungen diese Frage jeweils nur unter Berücksichtigung der speziellen und beschreibend angelegten Fälle entschieden, nicht sich aber im vorliegenden Falle vor der Notwendigkeit, sich zur Frage allgemein Stellung zu nehmen. Hierbei ist in erster Linie davon auszugehen, daß grundsätzlich die Verpflichtung zur bedingungslosen Einhaltung des Tarifvertrages und damit auch zur Zahlung des vertragsmäßigen Lohnes vom Tag des Vertragsabschlusses ab besteht. Für die Einhaltung dieser Verpflichtung haben nicht bloß die Vertragsparteien, sondern auch die einzelnen Arbeitnehmer und Arbeitnehmer gleichmäßig Sorge zu tragen und insbesondere darauf hinzuwirken, daß die Tarifhöhe von vornherein bezahlt werden. Zur Vermeidung von Unzulänglichkeiten im einzelnen Falle, die daraus erwachsen, soll objektive Regelungen des Tarifvertrages längere Zeit hindurch zum Schutze sowohl der Arbeitgeber als der Arbeiter bestehen, wurde bei dem letzten Vertragsabschluß in § 6 Ziffer 2 des Hauptvertrages die Bestimmung aufgenommen, daß innerhalb einer Ausübungsfrist von acht Tagen nach Eintritt einer Streitigkeit die Anträge an die Schlichtungskommission einzureichen sind. Die selbstverpflichtende und auch gewollte Erfüllung dieser Bestimmung ist, daß bei Verfassung dieser Ausschüsse zuvor der Anspruch rechtlich nicht bestritten, jedoch die tarifliche Bestimmung auf Grund spezieller Annahmestimmungen vertrieben ist. Daraus ergibt sich, daß in der Regel alle Lohnsummenforderungen, die vor Anwendung der Anträge als Schlichtungskommission entstanden sind, nicht weiter verfallen werden. Die erwähnte Bestimmung kann jedoch nicht auf die Fälle bezogen werden, in denen nachgewiesen ist, daß die Arbeitgeber in voller Kenntnis der Sach- und Sachlage absichtlich durch die Verletzung des Tarifvertrages ihren Ansprüchen auf Lohn nach der freien Bestimmung des bürgerlichen Rechtsbuches § 276, Absatz 2 mit rechtlicher Wirklichkeit getroffen werden. In dieser Bestimmung ist mit zwingender Kraft festgelegt, daß die Haftung wegen Vorhanden des Schuldners im voraus überkannt nicht erlassen werden kann. Da die zweitinstanzliche Entscheidung diese Gesichtspunkte nicht berücksichtigt hat, so ist die Sache nochmals unter Beachtung der vorher aufgestellten Richtlinien in sachlicher und rechtlicher Beziehung nachzuprüfen und endgültig zu entscheiden.

Dr. Hiller. Dr. Brenner. v. Schulz.

**Nr. 183.**  
In Sachen des Deutschen Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe, Nordwestdeutscher Arbeiterverband für das Baugewerbe in Hannover, betreffend grundsätzlichen Antrag, erkennt das Haupttarifamt:  
Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche Tarifanfragen auch während des Streites verhandlungsfähig zu erhalten, für zu dem Rahmen einberechnen Verläufe also neue Verläufe zu bestimmen.

**Gründe:**  
Die Entscheidung ergibt sich ohne weiteres aus § 7 des Hauptvertrages.

**Nr. 184.**  
In Sachen des Deutschen Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe, Arbeiterverband für das Baugewerbe in der Provinz, betreffend Beschwerde gegen den Zentralverband der Zimmerer, erkennt das Haupttarifamt:  
1. Der von dem Zentralverband der Zimmerer für den Stadt- und Landkreis G o l t e n z sowie die Städte Niebörger und Uelshausen mit einer Vereinigung der Zimmermeister abgeschlossene Tarifvertrag ist unzulässig.  
2. Der Zentralverband der Zimmerer ist verpflichtet, den Tarifvertrag mit dem Arbeitgeberverband für das

Dr. Hiller. Dr. Brenner. v. Schulz.

Dr. Hiller. Dr. Brenner. v. Schulz.

Dr. Hiller. Dr. Brenner. v. Schulz.

Dr. Hiller. Dr. Brenner. v. Schulz.

Dr. Hiller. Dr. Brenner. v. Schulz.

Dr. Hiller. Dr. Brenner. v. Schulz.

Dr. Hiller. Dr. Brenner. v. Schulz.

Dr. Hiller. Dr. Brenner. v. Schulz.

Dr. Hiller. Dr. Brenner. v. Schulz.

Dr. Hiller. Dr. Brenner. v. Schulz.

Dr. Hiller. Dr. Brenner. v. Schulz.

Dr. Hiller. Dr. Brenner. v. Schulz.



von 15 cm Breite und 10 cm Höhe. Auch hier hat sich wie in einem unterirdischen Gang zu Verschiebung bei Sturm und zu Regenperioden die Abdringung ein wenig abgemindert...

Soziales.

Zurückbehaltung von Versicherungsbeiträgen. sk. Leipzig, 21. Oktober. (Nachdruck verboten.) Das Landgericht Hannover hat am 10. März 1914 den Baumannsmeister Ludwig Demering wegen Vergehens gegen § 82b des Krankenversicherungsgesetzes (unrechtmäßige Zurückbehaltung von Beiträgen) verurteilt...

Genehmigung von Zahlungsfristen.

Der Bundesrat hat unterm 7. Jovne 18. August zwei Verordnungen über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen erlassen. Das Gericht kann hierdurch auf Antrag des Schuldners für Geldforderungen, die vor dem 31. Juli 1914 entstanden sind, Zahlungsfrist bis zu drei Monaten gewähren...

das Th. entweder überhaupt nicht oder nur aus so geringer Höhe von der Beiter gefahren sei. Ein Mitarbeiter sagte aus, daß er wieder in das Zimmer trat, in dem Th. beschäftigt war, dieser gerade von der Beiter fiel und bestimmungslos liegen blieb. Auf dem Th. war ein in einer neuen Innstadt gestelltes Bett. Das Arbeitersekretariat Magdeburg legte Berufung ein und stufte diese auf ein Gutachten des Dr. F. der hervorhob, daß das Verbleiben des Th. keineswegs so hochgradig gewesen sei, daß er schon jetzt daran sterben mußte...

Anzeigen.

Erster Teil. (Unter dieser Rubrik veröffentlichten wir die Todesfälle der Verbandsmitglieder, von denen uns innerhalb einer Woche nach erfolgter Todesurteilung gemeldet wird. Die Rubrik kostet 10 A.)
Berst. Am 15. Oktober starb der Bauer Paul Glocke im Alter von 87 Jahren an Augenleiden. Am 23. Oktober starb der Maurer Paul Hennig im Alter von 65 Jahren an Herzleiden. Am 26. Oktober starb der Metzgermeister Friedr. Thiele im Alter von 46 Jahren an Augenleiden. Am 27. Oktober starb der Bauer Andr. Balzer im Alter von 70 Jahren an Magenkrebs. Am 27. Oktober starb der Bauarbeiter August Wegner im Alter von 47 Jahren an Magen- und Darmleiden. Am 25. Oktober starb unser Kollege, der Maurer Wenzel Hummel an Verbleiden. Dresden. Am 18. Oktober starb der Maurer Bruno Geutsch aus Döberitz im Alter von 56 Jahren an Lungenschwäche. Am 26. Oktober starb der Maurer Armin Schaller im Alter von 70 Jahren an Verbleiden. Am 27. Oktober starb der Maurer Franz Kooß im Alter von 88 Jahren an Darmkrebs. Gotha. (Friedrichroda.) Am 18. Oktober starb der Maurer Wilhelm Frank im Alter von 55 Jahren an Lungenschwäche. Hannover. Am 11. Oktober starb der Kollege Gust. Otto aus Nibershausen im Alter von 36 Jahren an Lungenschwäche. Am 18. Oktober starb der Kollege August Meier im Alter von 44 Jahren an Magenleiden. Am 19. Oktober starb der Kollege F. Detmer im Alter von 44 Jahren an Verbleiden. München. (Oberbayern.) Am 27. Oktober starb der Hilfsarbeiter Michael Forstner im Alter von 46 Jahren an Magenleiden. Am 11. Am 26. Oktober starb der Maurer Karl Rühl im Alter von 54 Jahren an Verbleiden. Am 29. Oktober starb der Hilfsarbeiter Johann Aufleger im Alter von 45 Jahren an Gehirnerkrankung. Nürnberg. (Großgörschlag.) Am 23. Oktober starb der Maurer Johann Frank im Alter von 89 Jahren an Verbleiden. Saarbrücken. Am 19. Oktober starb unser alter und treuer Mitglied Heinrich Bock im Alter von 52 Jahren an Gehirnerkrankung. Seinaß i. S.-W. Am 26. Oktober starb der Maurer Emil Koburger im Alter von 61 Jahren an Lungenschwäche. Zwickau. (A. a. N. i. B.) Am 25. Oktober starb nach langer, schwerem Leiden der Maurer August Weiss im Alter von 60 Jahren an Arterienverhärtung und Nephritis. Ehre ihrem Andenken!

Ueber die Auslegung der vor dem 31. Juli 1914 entstandenen Geldforderungen streiten sich zwar die Juristen schon, aber trotzdem empfinden wir, daß die Zahlungsfristen nicht allein für Forderungen zu verlängern, die am 31. Juli zu gelten waren, sondern auch für alle aus dem vor dem 31. Juli 1914 abgeschlossenen Verträge entfallenden weiteren Forderungen. In Nummer 16 der Juristischen Wochenschrift sagt unser Rechtsanwalt Dr. Rahn...

Die Verträge, die vor dem 31. Juli 1914 abgeschlossen wurden, sind nicht allein für Forderungen zu verlängern, die am 31. Juli zu gelten waren, sondern auch für alle aus dem vor dem 31. Juli 1914 abgeschlossenen Verträgen entfallenden weiteren Forderungen. In Nummer 16 der Juristischen Wochenschrift sagt unser Rechtsanwalt Dr. Rahn...

Die Verträge, die vor dem 31. Juli 1914 abgeschlossen wurden, sind nicht allein für Forderungen zu verlängern, die am 31. Juli zu gelten waren, sondern auch für alle aus dem vor dem 31. Juli 1914 abgeschlossenen Verträgen entfallenden weiteren Forderungen. In Nummer 16 der Juristischen Wochenschrift sagt unser Rechtsanwalt Dr. Rahn...

Die Verträge, die vor dem 31. Juli 1914 abgeschlossen wurden, sind nicht allein für Forderungen zu verlängern, die am 31. Juli zu gelten waren, sondern auch für alle aus dem vor dem 31. Juli 1914 abgeschlossenen Verträgen entfallenden weiteren Forderungen. In Nummer 16 der Juristischen Wochenschrift sagt unser Rechtsanwalt Dr. Rahn...

Die Verträge, die vor dem 31. Juli 1914 abgeschlossen wurden, sind nicht allein für Forderungen zu verlängern, die am 31. Juli zu gelten waren, sondern auch für alle aus dem vor dem 31. Juli 1914 abgeschlossenen Verträgen entfallenden weiteren Forderungen. In Nummer 16 der Juristischen Wochenschrift sagt unser Rechtsanwalt Dr. Rahn...

Die Verträge, die vor dem 31. Juli 1914 abgeschlossen wurden, sind nicht allein für Forderungen zu verlängern, die am 31. Juli zu gelten waren, sondern auch für alle aus dem vor dem 31. Juli 1914 abgeschlossenen Verträgen entfallenden weiteren Forderungen. In Nummer 16 der Juristischen Wochenschrift sagt unser Rechtsanwalt Dr. Rahn...

Das Landgericht Hagen i. W. hat am 1. April 1914 den Kaufmann Willy Heuser wegen Vergehens gegen § 149d der Reichsversicherungsordnung in drei Fällen und wegen einer Verletzung des § 149d der Reichsversicherungsordnung unter Zuhilfenahme von Mitteln aus § 165 Geldstrafe verurteilt. Heuser betrieb 1912 und 1913 in Welfshofen einen Steinbruch, in dem er mehrere Steinbrucharbeiter beschäftigte. Er zog ihnen vom Arbeitslohn ein Teil der Lohnzahlung ab, um die Rückzahlung der auf sie entfallenden halben Betrag der Kosten der Alters- und Invalidenversicherung ab, verneinend aber bei drei Arbeitern in vielen Fällen das Geld nicht zum Umfuss von Quittungsmarken, sondern behielt es zurück für sich zurück. Nach Ansicht der Strafkammer hat er somit als Arbeitgeber vorläufig Beitragsstelle, die er den Beschäftigten vom Lohn abgezogen hatte, nicht für die Versicherung verwendet. Das ist für die Zeit der Lohnzahlung in Geldknappheit belang und später der Versicherung Erfolg geblieben hat, kann ihn nicht entlasten. Die Verletzung bestand in der Verletzung einer Ordnungsvorschrift. Heusers Revision, die den Vorbehalt und die eigentümliche Verwendung der zurückbehaltenen Gelder abzuwehren, hat die Reichsversicherungsordnung auf Antrag des Reichsanwalts als unzulässig verworfen, da die Revision begründung ohne Nachausführungen nur die tatsächlichen Feststellungen und die Beweiswürdigung des Landgerichts angeht. (Urteil des Reichsgerichts vom 25. September 1914. Aktenzeichen 5 D. 678/14.)

Soziale Rechtsprechung.

Verzicht auf Betriebsurlaub. Der Maurer Th. war während seiner Tätigkeit von einer Bauleiter geführt und während der Zeit der Abwesenheit der Bauleiter die Bauleitung des Bauwerks selbstständig übernommen. Die Bauleiter hat die Bauleitung des Bauwerks selbstständig übernommen, da bei der Sektion der Bauleiter der Bauleiter ein altes Verbleiden festgestellt wurde. Der Verzicht sollte hierin seine Ursache haben. Da frühere Verbleiden bei den Verbleiden nicht festgestellt werden könnten, sei angenommen.

Otto Stoldt, Maurer aus Saal i. Vornheim, wolle seine Adresse an den Vorstehenden des Bauvereins Ribitz, senden. Kollege, die seinen Aufenthalt wissen, wollen es an Otto Siemieniowski, Damgarten b. Müritsch, mitteilen. [K. 1,50]

Adressenveränderungen. Hagen i. W. Das Verbleiden der Bauleiter ist jetzt bei Marpe, Kölner Straße 10.

Berammungen. Brunnhüttenberg, Sonntag, den 15. November, nachm. 8 Uhr im Hause des Herrn W. Wob, „Stadt Neuburg“ in Brunnhüttenberg.

Denkmal. (Krankentafel.) Dienstag, den 10. November, abends 8 Uhr, bei Wolf, Kirchhofstr. 11. Z. C. Abrechnung vom dritten Vierteljahr. Verbleiden.

Verlag: Zentraler Bauarbeiterverband (Friedr. Baepow), verantwortliche Redakteur: W. Göttinger, Druck: Hamburger Buchdruckerei und Verlagsanstalt Rietz & Co. in Hamburg.